

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Sven Teuber (SPD)
– Drucksache 17/10623 –

Grundrente

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10623** – vom 19. November 2019 hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesregierung hat sich auf die Einführung einer Grundrente geeinigt. Dabei handelt es sich um eine Mindestrente für langjährig Rentenversicherte. Anspruch auf die Grundrente sollen dabei alle Rentner erhalten, deren Rentenansprüche unter der sogenannten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung liegen. Dies betrifft vor allem Menschen aus dem Niedriglohnsektor.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den von der Bundesregierung gefundenen Kompromiss zur Grundrente?
2. Welche Rentnerinnen und Rentner werden nach Kenntnis der Landesregierung von der Grundrente profitieren?
3. Wie viele Rentnerinnen und Rentner könnten nach Erkenntnissen der Landesregierung von der Grundrente profitieren?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Dezember 2019 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die gesetzliche Rente ist die tragende Säule der Alterssicherung in Deutschland. Das Vertrauen in die Rente ist wesentlich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Aufgabe der Solidargemeinschaft ist es, sicherzustellen, dass Arbeit sich lohnt und Menschen nach einem langen Arbeitsleben ein Auskommen haben, das ihre Leistung anerkennt. „Anerkennung der Lebensleistung“ ist das klar formulierte Ziel aus dem Koalitionsvertrag, das den Respekt der Gemeinschaft vor der Leistung eines langen Arbeitslebens zeigt. Altersarmut hat unterschiedliche Ursachen. Die Grundrente wird deshalb durch weitere abgestimmte Maßnahmen ergänzt, um die Alterseinkommen zu erhöhen. Weitere flankierende Maßnahmen sind z. B. die Einführung eines Freibetrags bei der Grundsicherung oder beim Wohngeld.

Zu Frage 2:

Die Rente wird um einen Zuschlag erhöht, wenn die Versicherten mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten vorweisen können – das sind Pflichtbeitragszeiten, vor allem aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflegetätigkeit.

Grundlage für die Berechnung des Zuschlags sind die Entgeltpunkte, die aufgrund der Beiträge während des gesamten Versicherungslebens aus den Grundrentenbewertungszeiten erworben wurden. Liegt der Durchschnittswert der Entgeltpunkte aus allen Grundrentenbewertungszeiten über 30 und unter 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes (entspricht jährlich zwischen 0,3 und 0,8 Entgeltpunkten), wird für höchstens 35 Jahre ein Zuschlag zur Rente ermittelt. Die Rente wird dabei auf das Zweifache des Entgeltpunkte-Durchschnittswerts hochgewertet, maximal jedoch auf 0,8 Entgeltpunkte und sodann wird der so ermittelte Wert um 12,5 Prozent gekürzt. So findet sich das Äquivalenzprinzip auch bei der Grundrente wieder. Ab dem ermittelten Durchschnittswert von 0,8 Entgeltpunkten besteht kein Anspruch auf einen Zuschlag. Es soll außerdem einen Übergangsbereich für diejenigen Rentnerinnen und Rentner geben, die knapp unter 35 Jahre gearbeitet und Beiträge gezahlt haben.

Es wird einen Einkommensfreibetrag geben. Der Einkommensfreibetrag sichert, dass Einkommen bis zu 1 250 Euro bei Alleinlebenden beziehungsweise bis zu 1 950 Euro bei Paaren nicht auf die Grundrente angerechnet werden. Der Freibetrag wird jährlich angepasst. Er bezieht sich auf das zu versteuernde Einkommen, zu dem der steuerfrei gestellte Anteil der eigenen Rente und Kapitalerträge hinzugerechnet wird. Das zu versteuernde Einkommen ist in der Regel geringer als das Bruttoeinkommen und wird individuell vom Finanzamt festgestellt. Bei der Ermittlung werden von den Gesamteinkünften Sonderausgaben (z. B. Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung) sowie außergewöhnliche Belastungen (z. B. Aufwendungen für die Unterstützung pflegebedürftiger Angehöriger) abgezogen. Der bereits versteuerte Teil der Rente wird nicht angerechnet.

Liegt das Einkommen über dem Einkommensfreibetrag, wird der darüber liegende Betrag abgeschmolzen. Dies erfolgt bürgerfreundlich und automatisiert durch einen einfachen Datenabgleich mit dem Finanzamt. Eine Vermögensprüfung, etwa des Wohneigentums, findet nicht statt.

Die meisten Grundrentenbezieher erhalten die volle Grundrente. Die Grundrente ist keine Sozialhilfeleistung. Sie wird durch eigene Leistung erworben. Wer die nötigen Zeiten erworben und einen Anspruch auf Grundrente hat, bekommt sie von der Deutschen Rentenversicherung automatisch ausgezahlt.

Zu Frage 3:

Die Grundrente werden bundesweit 1,2 bis 1,5 Millionen Menschen erhalten können, die oft besonders lange, aber zu niedrigen Löhnen, gearbeitet haben. Davon wird ein großer Anteil Frauen sein. Häufig haben Frauen der Familie wegen nur Teilzeit gearbeitet oder in Berufen, in denen viel verlangt, aber trotzdem wenig verdient wird.

Die Verbesserungen werden auch den Rentnerinnen und Rentnern zugutekommen, die bereits eine Rente beziehen.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin